



Abfallrechtliche Hinweise zur Abgabe, Annahme und Behandlung/Demontage von Altfahrzeugen (gewerblich)

Bezüglich der Abgabe bzw. Annahme und der Behandlung von Altfahrzeugen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auch die Bestimmungen der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) einzuhalten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

1. Die **Altfahrzeugverordnung** gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge (im Sinne des § 3 KrWG) einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Wirtschaftsbeteiligten sowie die Besitzer, Eigentümer und Letzthalter von Altfahrzeugen. Altfahrzeuge sind als besonders gefährliche Abfälle unter der Abfallschlüsselnummer 16 01 04* (Abfallverzeichnisverordnung) einzustufen und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert bzw. abgelagert werden.
2. **Wer sich eines Fahrzeuges entledigt, entledigen will oder entledigen muss**, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen (§ 4 Abs. 1 AltfahrzeugV). Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse anderweitig überlässt (§ 11 Nr. 4 AltfahrzeugV).
3. Gemäß § 5 Abs. 2 Altfahrzeugverordnung dürfen **Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen und Demontagebetriebe** Altfahrzeuge oder Restkarossen nur annehmen und/oder behandeln, wenn die Betriebe gem. § 2 Abs. 2 AltfahrzeugV anerkannt sind (anerkannt i.S.d. AltfahrzeugV ist ein Betrieb, wenn er über die hierfür erforderliche Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV verfügt oder als Entsorgungsfachbetrieb bzgl. dieser Tätigkeit geprüft wurde und dies im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist.) Die Annahme sowie die Behandlung (z.B. Trockenlegung, Demontage, Ersatzteilgewinnung) von Altfahrzeugen durch Betriebe, die nicht über die erforderliche Anerkennung verfügen, sind nicht zulässig.
4. Die nicht ordnungsgemäße **Überlassung von Altfahrzeugen** durch den Besitzer oder Letzthalter sowie die **Annahme von Altfahrzeugen** durch Betriebe, die nicht über die erforderliche Anerkennung verfügen, stellt einen Verstoß gegen die Altfahrzeugverordnung dar (§ 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 AltfahrzeugV), und erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (§ 11 AltfahrzeugV). Da es sich bei Altfahrzeugen und den i.d.R. darin enthaltenen Betriebsstoffen um gefährliche Abfälle handelt, kann der unerlaubte Umgang mit diesen Abfällen auch ein strafrechtliches Verfahren zur Folge haben.